



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 379/18

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: somalisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen
- 181/17 DE10 DE t -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7003831-273 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nm. 2 bis 5 AsylG
(Zweitantrag nach § 71 a AsylG/Schweden)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 15. Dezember 2020 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rudolph als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 11.2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig.

Er ist somalischer Volkszugehöriger moslemischen Bekenntnisses und 1998 in Mogadischu geboren. Er reiste Ende November 2016 in der Bundesrepublik ein, wo er am ■■■ 12.2016 einen Asylantrag stellte. Gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab der Kläger an, er hätte bereits Asylanträge in Schweden gestellt. Nachdem die zuständige schwedische Behörde die Rückübernahme des Klägers bestätigt hatte, lehnte das Bundesamt seinen Asylantrag mit Bescheid vom ■■■ 01.2017 nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Schweden an. Wegen Ablaufs der Überstellungsfrist hob das Bundesamt den Bescheid vom ■■■ 01.2017 durch Schriftsatz vom 17.11.2017 auf.

Mit weiterem Bescheid vom ■■■ 11.2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers erneut als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Somalia angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate befristet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es handele sich um einen unzulässigen Zweitantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG, weil aufgrund der Angaben des Klägers und der Rückübernahmebereitschaft Schwedens vom einem dort abgeschlossenen erfolglosen Asylverfahren auszugehen sei. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens lägen nicht vor. Auch die angeführte Epilepsieerkrankung sei wohl Gegenstand des schwedischen Asylverfahrens gewesen.

Am 19.11.2018 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er sich auf seinen Vortrag im Asylverfahren bezieht und ihn vertieft. Auf den zugleich gestellten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das erkennende Gericht durch Beschluss vom 30.11.2018 – 3 B 380/18 – die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■ 11.2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben einer Entscheidung

ohne mündliche Verhandlung zugestimmt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen. Die Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige und auch sonst statthafte Klage, über die der Einzelrichter im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom ■■■ 11.2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Statthafte Klageart gegen einen Bescheid wie den streitgegenständlichen, in dem ein Asylantrag als unzulässiger Zweitantrag abgelehnt, ist allein die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO (vgl. BVerwG, Urteile vom 09.08.2016 - 1 C 6.16 -, juris, Rn. 9, und vom 27.10.2015 - 1 C 32.14 -, juris, Rn. 13 ff; Nds. OVG, Beschluss vom 06.11.2014 - 13 LA 66/14 -, juris; OVG NRW, Urteil vom 07.03.2014 - 1 A 21/12.A -, juris).

Ziffer 1. des Bescheides vom ■■■ 11.2018 ist rechtswidrig. Die Beklagte hat den Antrag des Klägers auf Schutzgewährung zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abgelehnt. Es ist auch nicht zu erkennen, dass eine Unzulässigkeitsentscheidung auf andere Tatbestände des § 29 Abs. 1 AsylG gestützt werden könnte. Ein Asylantrag ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG abzulehnen, wenn im Falle eines Zweitantrages nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Das ist hier nicht der Fall. Nach § 71a Abs. 1 AsylG ist ein weiteres Asylverfahren in Deutschland nur dann durchzuführen, wenn der Antragsteller bereits in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten, erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen hat, und wenn die einschränkenden Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Bereits mit Beschluss vom 30.11.2018 – 3 B 380/18 – hat das erkennende Gericht ausgeführt, dass das Bundesamt mangels hinreichender Aufklärung des Sachverhalts nicht von einem Zweitantrag ausgehen durfte. Insbesondere fehlte es an der Klärung, ob das schwedische Asylverfahren endgültig abgeschlossen ist und welchen Prüfungsumfang auf welcher vom Kläger vorgebrachten Grundlage es hatte; auf den genannten Beschluss wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich Bezug genommen. An dieser Sachlage hat sich – soweit anhand der vorliegenden Unterlagen feststellbar – nichts geändert. Demzufolge ist das Bundesamt weiterhin verpflichtet, insbesondere durch eine Info-Request-Anfrage den Sachstand, den Prüfungsumfang und ggf. den Entscheidungstext aufzuklären.

Nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) ist auch die Feststellung in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides aufzuheben, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger hat das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Erkrankung glaubhaft

vorgetragen, hinsichtlich derer aufzuklären ist, ob er im Falle seiner Rückkehr nach Somalia in der aktuellen Bürgerkriegssituation die erforderliche medizinische Behandlung und Medikation erhalten kann; die im angefochtenen Bescheid dargelegten Erwägungen zu dieser Frage sind durch die Lageentwicklung überholt.

Weil sich das Asylverfahren des Klägers infolge dieses Urteils wieder in dem Stadium befindet, in dem es vor der Bekanntgabe des Bescheides vom ■■■ 11.2018 war, fehlt es derzeit an einer Unzulässigkeitsentscheidung als Grundlage und Anknüpfungspunkt für die Folgeentscheidungen wie Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Rudolph

Beglaubigt
Göttingen, 15.12.2020

- elektronisch signiert -
Engelhardt
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle